

Der Württembergische Notarverein e.V.

(von Walter Strobel, Notar, Maulbronn)

Die Anfänge

Mehr als 30 Jahre bestand 1859 das Württembergische Bezirksnotariat, ohne dass eine gemeinsame Verbindung die Standesangehörigen vereinigte. Der Austausch von Gedanken und Erfahrungen war auf kleine Kreise persönlich Bekannter beschränkt. Im Laufe der Jahre wuchs aber das Bedürfnis nach einem Zusammenschluss. Dies veranlasste die Amtsnotare Beutelspacher und Dann, eine „Monatsschrift für die willkürliche Gerichtsbarkeit und das Notariat in Württemberg“ herauszugeben. Die erste Nummer erschien im Jahr 1859. Sie enthielt zur Einführung einen Prospekt, nachdem die Zeitschrift ein Organ sein soll „zu gegenseitiger Mitteilung, zum Austausch von Meinungen, zur Vermittlung der Gegensätze, zur Berichtigung von Irrtümern, zur Ausbreitung der Gesetzeskunde und zu allseitiger wissenschaftlicher und praktischer Fortbildung.“

Schon im Mai 1859 gab die Redaktion nach einem Bericht über den vier Jahre zuvor gegründeten Verein für das Notariat in Rheinpreußen dem Wunsch Ausdruck, dass dieses Beispiel auch in Württemberg Nachahmung finden und damit eine innigere Verbindung der Standesangehörigen durch tätige Mitwirkung an der Monatsschrift angebahnt und gefördert werden möchte.

In der Septemhernummer erging an sämtliche Standesangehörigen die Einladung zu einer am Donnerstag, den 29. September 1859 in Cannstatt im „Gasthof zur Kanne“ stattfindenden Versammlung. Diese erfreute sich einer überaus zahlreichen Teilnahme. Neben einer Reihe von Praxisfragen wurden insbesondere die zur Hebung des Standes im Allgemeinen erforderlichen Maßnahmen besprochen (z.B. die Einführung einer Prüfungspflicht für Anwärter und die Errichtung einer wissenschaftlichen Bildungsanstalt).

Die Vereinsgründung

In einer zweiten am 30. September 1860 wiederum in Cannstatt abgehaltenen Versammlung von Notaren und anderen Standesangehörigen erfolgte dann die Gründung eines

„Vereins für das württembergische Notariat“.

Als Zweck führte § 1 der Satzung an: „... die Fortbildung der Mitglieder und ihren kollegialischen Verkehr auf dem Felde des Württembergischen Notariats zu belegen und zu befördern“. Bei der Gründung waren es 45 Mitglieder, darunter der nachmalige Gerichtsnotar und Geheime Hofrat Eugen Ritter (damals Amtsnotar in Winnenden), der fünf Jahre später als Vorstand die Leitung des Vereins übernahm und sie fast volle 30 Jahre inne hatte.

Die Festsetzung der Satzung war vorläufig erfolgt; im September 1861 hat die Generalversammlung die Fassung in mehreren Punkten ergänzt. Neben dem Vorstand wurde ein Ausschuss als beratendes Gremien gebildet. Der Zweck des Vereins wurde nunmehr wie folgt formuliert: „Der Württembergische Notariatsverein stellt sich die Aufgabe, die wissenschaftliche und sittliche Bildung seines Standes anzuregen und zu befördern.“ Dazu hat die Satzung – bereits in der vorläufigen Fassung – die Ausschreibung von Preisaufgaben zur „Aufmunterung wissenschaftlicher Bestrebungen“ vorgesehen; die Preisverteilung fand jeweils in der Generalversammlung statt. Als neue Organe wurden die sogenannten „Gauversammlungen“ und die „Gauvorstände“ eingeführt (entsprechend unseren heutigen Sprengelversammlungen und Sprengelvorsitzenden auf Landgerichtsbezirksebene).

Die Redaktion der Zeitschrift ging mit Beginn des vierten Jahrgangs in die Hände des Oberjustizrats Boscher in Esslingen über, der in ihren Bereich auch die Gemeindeverwaltung aufnahm, so dass der Titel nunmehr „Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindevverwaltung“ lautete. 25 Jahre (bis zu seinem am 19. April 1887 erfolgten Tod) redigierte Dr. von Boscher, der zuletzt Landgerichtspräsident von Tübingen war, die Zeitschrift. Man gab der Zeitschrift in der Praxis bald die Kurzbezeichnung: „Boschers Zeitschrift“. Sie wurde den württembergischen Notaren geradezu unentbehrlich, sie erlangte eine Bedeutung, die weit über die Landesgrenzen hinausging.

Der Verein entwickelte sich zusehends und seine Gauversammlungen wurden von den Kollegen zahlreich besucht. Im Jahre 1867 wurde abermals eine Satzungsänderung beschlossen; als Zweck des Vereins wurde nunmehr bezeichnet: „allgemeine Angelegenheiten des Standes der Notare zu fördern und insbesondere eine fortdauernde Wissenschaftlichkeit zu erhalten und anzuregen“. Zugleich wurden die Mitglieder verpflichtet, zur Verfolgung allgemeiner Standeszwecke weder dauernde noch vorübergehende Verbindungen außerhalb des Vereins einzugehen.

Dies führte allerdings zeitweise zu einer Spaltung, da einige Kandidaten (Anwärter) eine eigene Vereinigung bildeten und demzufolge aus dem Notariatsverein austreten mussten. Die Sonderbestrebungen dieser Kandidaten nach besserer dienstlicher und ökonomischer Stellung hielten den Notariatsverein jedoch nicht ab, die Interessen aller Standesangehörigen, der Notare und der Kandidaten, nachdrücklich zu vertreten. Der Ausschuss des Notariatsvereins überreichte am 16. Januar 1871 dem Justizminister von Mittnacht eine „Vorstellung betreffend den zunehmenden Mangel an Notariatskandidaten“ mit eingehender Begründung.

Vorgeschlagen wurde in dieser Eingabe: Von den Kandidaten den Besuch von acht Klassen eines Lyzeums, Gymnasiums oder eine Realanstalt zu verlangen und ihnen ein geeignetes Fachstudium durch zu diesem Zweck von Universitätslehrern zu verfassende Manuskripte

zu ermöglichen; sodann die Befähigung zur Bekleidung von Notarstellen von der Einrichtung einer zweiten Dienstprüfung abhängig zu machen unter Einschubung mehrerer Probejahre.

Gründung des Vereins für das Deutsche Notariat

Im August 1871 fand in Stuttgart der 9. Deutsche Juristentag statt, bei dem der Württembergische Notariatsverein durch seinen Vorstand Ritter und die Ausschussmitglieder Beutelspacher und Dann vertreten war. Bei diesem Anlass wurde von den aus neun deutschen Ländern anwesenden Notaren die Gründung eines Vereins für das Deutsche Notariat angeregt und ein Komitee von drei Notaren (darunter der Vorstand Ritter) mit dem Entwurf der Satzung beauftragt. Am 7. Oktober 1871 erfolgte dann in Frankfurt a.M. die Gründung eines Notariatsvereins für Deutschland und Österreich, dem aus Württemberg 92 Notare beitraten.

In den Vorstand, der aus 15 Mitgliedern bestand, wurden aus Württemberg die Notare Ritter und Dann gewählt. Der Verein hatte den Zweck: „ein Bindeglied zwischen den verschiedenen Notariatsvereinen und den Notaren Deutschlands und Österreichs herzustellen, die einheitliche Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Notariats zu fördern und mit wissenschaftlichen Mitteln den Stand der Notare im Sinne korporativer Gliederung und Selbstverwaltung zu entwickeln“. Nachdem aber die Einführung eines einheitlichen selbstständigen Notariats in Deutschland durch die Reichsgesetzgebung auf unabsehbare Zeit vertagt worden war, löste der Verein sich Ende 1899 auf.

Die Generalversammlung des Württembergischen Notariatsvereins im Jahr 1876 befasste sich mit Titel, Gehalt und Rang seiner Mitglieder und äußerte folgende Wünsche: 1. Den Gerichts- und Amtsnotaren den gemeinschaftlichen Titel Bezirksnotar zu geben; 2. die Bezirksnotare auf ihrer Stelle im Gehalt vorrücken zu lassen; 3. in der zu erwartenden Rangordnung die Bezirksnotare mit den Expeditoren gleichzustellen.

Die letzten Jahre vor 1900

Noch einmal zurück in das Jahr 1876: Die Generalversammlung des Württembergischen Notariatsvereins im Jahr 1876 befasste sich mit Titel, Gehalt und Rang seiner Mitglieder und äußerte insbesondere folgende Wünsche:

1. Den Gerichts- und Amtsnotaren den gemeinschaftlichen Titel Bezirksnotar zu geben;
2. die Bezirksnotare auf ihrer Stelle im Gehalt vorrücken zu lassen;
3. in der zu erwartenden Rangordnung die Bezirksnotare mit den Expeditoren gleichzustellen.

In den Folgejahren kam die Vereinstätigkeit nahezu zum Stillstand, so dass der Vorstand sich in der Generalversammlung von 1884 zu einer Rechtfertigung veranlasst sah: Solange über die infolge des kommenden Reichszivilgesetzbuchs zu erwartenden tief

einschneidenden Veränderungen Ungewissheit bestehe, lassen sich Verbesserungen in Bezug auf das Notariat und die Verhältnisse seiner damaligen Träger nicht anregen und noch viel weniger durchführen.

Ab dem Jahre 1888 befasste sich der Verein mit der Frage der Gestaltung des Württembergischen Notariats nach Einführung des BGB.

Nach dem Ableben des Vorstands Geheimer Hofrat Richter, Gerichtsnotar in Stuttgart, am 15. Januar 1895 übernahm Gerichtsnotar Siegle das Amt des Vorstands, das er 12 Jahre lang innehatte.

Ihm gelang es, auch die jüngeren Standesangehörigen wieder in den Notariatsverein zu ziehen.

Gründung des Deutschen Notarvereins 1900

In der Zwischenzeit hatte es sich gezeigt, dass der im Deutschen Notariatsverein zum Ausdruck gekommene Gedanke eines Zusammenschlusses aller deutschen Notare lebensfähig war als das Programm, auf das dieser Verein sich festgelegt hatte, und so trat im September 1900 ein neuer Verein unter dem Namen

„Deutscher Notarverein“

an die Stelle des aufgelösten Vereins.

Der Gründungsbericht stellte fest, dass es völlig aussichtslos wäre, nachdem die Gesetzgebung zum Abschluss gekommen sei, eine rechtsgesetzliche Ordnung des Notariats anzustreben:

Es bestehen drei einander widerstrebende Systeme von Urkundordnungen, die in ihren Geltungsgebieten vom Notariat im Verein mit der Bevölkerung einmütig und hartnäckig verteidigt werden:

Das norddeutsche System, dem zufolge das Gericht neben dem Notar urkundbefugt und das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden ist.

- Das bayerisch-elsässische System, nach welchem das Notariat allein urkundsbefugt und mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist.

Das badisch-württembergische System des behördlichen Notariats, welchem außer der Urkundstätigkeit auch die Verrichtungen des Grundbuchamts und des Nachlassgerichts, in Württemberg weiterhin auch das Vormundschaftsgericht, übertragen sind.

- Zielsetzung des Deutschen Notarvereins war es, den drei Systemen Zeit zu lassen, sich innerhalb des neuen Privatrechts zu bewähren; sein Zweck wurde mit der Pflege und Weiterbildung des Reichsrechts auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Wahrung der Standesinteressen beschrieben.

Der Württembergische Notariatsverein konnte im Jahre 1902 den Anschluss an den Deutschen Notarverein vollziehen, indem der Vorstand Mitglied des Vorstands des Deutschen Notarvereins wurde, nachdem diesem mehr als die Hälfte der württembergischen Notare beigetreten waren.

Die Angriffe auf das Bezirksnotariat 1911

In den Folgejahren gab es mehrere Wechsel in der Person des Vorstands des Württembergischen Notariatsvereins.

Herauszustellen ist die Wahl des Gerichtsnotars Hieber aus Tübingen zum Vorstand in der Generalversammlung vom 16. Oktober 1910. Hieber hat dieses Amt sieben Jahre ausgeübt.

Das folgende Jahr nach dem Amtsantritt Hiebers brachte dem württembergischen Notarstand eine schwere Krise. Die Denkschrift der Regierung über die Vereinfachung der Staatsverwaltung regte den Gedanken einer Aufhebung der württembergischen Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit und deren Angliederung an die Amtsgerichte an; gleichzeitig hatte sich der Stand scharfer Angriffe seitens des Württembergischen

Strobel: Der Württembergische Notarverein e.V.(BWNNotZ 2010, 202)

204

Richtervereins zu erwehren. Die Denkschrift der Regierung über die Vereinfachungen in der Staatsverwaltung behauptete u.a., durch die Auflösung der Notariate und deren Eingliederung in die Amtsgerichte Personalkosten von jährlich 333.000 Mark einzusparen.

Die hierauf vom Württembergischen Notariatsverein herausgegebene Denkschrift „Das Württembergische Notariat und seine Zukunft“ verteidigte in erfolgreicher Weise die Einrichtung des württembergischen Notariats und den Berufsstand seiner Amtsträger gegen die drohenden Gefahren, so dass weder seitens der Regierung noch von anderer Seite weitere ernsthafte Vorstöße unternommen wurden.

Die Weiterverfolgung wichtiger Angelegenheiten durch den Verein stockte dann einige Jahre aufgrund des ersten Weltkriegs.

Nach dem Tod von Vorstand Hieber am 28. Juni 1917 konnte noch während des Krieges als neuer Vorstand Bezirksnotar Kettner in Stuttgart gefunden werden. Dieser hatte sich bereits durch bedeutsame schriftstellerische Arbeiten einen angesehenen Namen verschafft. Zu erwähnen ist das zusammen mit seinem Kollegen Planck geschaffene Werk über die „Grundbuchführung“, ferner seine „Grundzüge des Bürgerlichen Rechts“.

Die Zeit nach dem 1. Weltkrieg

Nach dem ersten Weltkrieg entfaltete der Verein angesichts der veränderten Verhältnisse und der Fülle der Arbeit und neuer Aufgaben ein reges Leben. Der Verein bestellte einen hauptamtlichen Geschäftsführer in der Person des Kollegen Brodhag. In dieser Zeit (1907) wurde ein besonderes Organ zur Erörterung der Standesangelegenheiten gegründet, die „Mitteilungen des Württembergischen Notariatsvereins“.

Diese wurden von Geschäftsführer Brodhag geleitet; alle Standesangelegenheiten wurden darin ausgiebig erörtert und die Kollegen über alle wichtigen Dinge auf dem Laufenden gehalten.

Die Organisation des Standes wurde ausgebaut, die Sprengelversammlungen überall wieder in Gang gebracht; in sämtlichen Bezirken wurden Vertrauensmänner aufgestellt, die eine engere Fühlungnahme der Mitglieder des Bezirks unter sich und mit der Vereinsleitung herstellen sollten. Eine von der Geschäftsstelle eingerichtete Stellenvermittlung erleichterte den Austausch der jüngeren Kollegen, eine Bücherversandabteilung ermöglichte den Bezug aller Werke durch Vermittlung des Vereins.

In diesen Jahren standen eine Reihe von Fragen im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit, die sich namentlich auf den inneren Aufbau des Standes bezogen. Lebhaft beschäftigte den Verein die Gestaltung der neuen Besoldungsordnung.

Im Jahr 1919 wurde der Beamtenbeirat beim Justizministerium gegründet, dem zunächst fünf, später sechs Vertreter aus dem Notariat angehörten. Dieser Beirat konnte in verstärkter Weise die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und dienstlichen Angelegenheiten der Notare gegenüber der Regierung vertreten.

In das Jahr 1920 fällt die Gründung des Württembergischen Beamtenbunds (des heutigen Beamtenbunds Baden-Württemberg), zu dessen Gründungsmitgliedern auch der Württembergische Notariatsverein gehört.

Die beginnende Inflationszeit brachte dem Berufsstand eine Fülle von Schwierigkeiten. Die Vereinsleitung hatte die schwere Aufgabe vor sich, durch ständige Anträge an die Regierung dem immer schärfer werdenden Notstand in der Kollegenschaft entgegenzuwirken. Gleichzeitig musste auch die Kostengesetzgebung andauernd den beinahe täglich sich verändernden Verhältnissen angepasst werden.

Ab dem Jahr 1921 bis 1945 hat Hugo Gestrich, Bezirksnotar in Stuttgart, das Amt des Vereinsvorstands ausgeübt.

Die „Mitteilungen des Württembergischen Notariatsvereins“ wurden vom 1. Januar 1922 an als „Mitteilungen aus der Praxis“ weiter ausgebaut und ihr regelmäßiges Erscheinen gewährleistet.

Mitgliederversammlungen der Jahre 1924 und 1927 haben zu weiteren Änderungen der Vereinssatzung geführt. So wurde nunmehr als Zweck des Vereins festgesetzt: „die Wahrung der Standesinteressen sämtlicher Angehöriger des württembergischen mittleren Justizdienstes und der aus ihm hervorgegangenen Beamten, die Sorge für die ungeschmälerte Erhaltung des württembergischen Notariats, den Ausbau des mittleren Gerichtsdienstes, die Pflege und Weiterbildung des Reichs- und Landesrechts auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des übrigen mittleren Justizdienstes“.

Der Erlass eines neuen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahr 1931 führte für das Amtsnotariat in Württemberg zu keiner bedeutsamen Änderung.

Geplante Einführung eines reichsrechtlichen Notariats 1935

Allerdings brachte die im Jahr 1935 erfolgte Übernahme der Landesjustizverwaltungen auf das Reich einen schweren Stand für die württembergischen Amtsnotare mit sich.

Programmpunkte waren die Schaffung eines reichsrechtlichen Notariats und die einheitliche Zuständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht.

Es gab zwar Stimmen, die Vorzüge des württembergischen Systems zu bewahren, doch überwog die Meinung, dass ein Opfergang für die Rechtseinheit unerlässlich sei.

So wurden im Jahr 1935 letztmals Anwärter für die Notariatslaufbahn zugelassen, die 1941 die Notariatsprüfung ablegten.

Die Reichsnotarordnung (RNotO) von 1937 galt zwar für die Bezirksnotare nicht, sah aber in § 85 Abs. 2 die Möglichkeit vor, dass Bezirksnotare und Anwärter (also ohne Befähigung zum Richteramt) zu Notaren nach der RNotO bestellt werden konnte. Dies sollte wenigstens für einen Teil der Bezirksnotare den Übergang zum Nurnotariat ermöglichen.

Diese Pläne wurden jedoch durch den Ausbruch des zweiten Weltkriegs überrollt und nicht verwirklicht.

Nach dem II. Weltkrieg

Nach dem zweiten Weltkrieg haben sich die Notare verschiedener Bezirke zunächst auf Bezirksebene organisiert. Dies war Folge der Teilung Württembergs in Süd- und Nordwürttemberg.

So wurde im Jahr 1948 der

Württ. Notarverein e.V.

mit Sitz in Stuttgart, gegründet. Daneben bestand ein (nicht im Vereinsregister eingetragener) Verein in Reutlingen.

Strobel: Der Württembergische Notarverein e.V.(BWNNotZ 2010, 202)

205

Am 30. Oktober 1949 haben in Stuttgart Mitgliederversammlungen beider Vereine in einer gemeinsamen Veranstaltung stattgefunden, die von etwa 200 Kollegen besucht wurde und die zu einer Annäherung und später zur Mitgliedschaft auch der Kollegen aus Reutlingen beim Württ. Notarverein e.V. geführt haben.

Der Vereinszweck ab 1948 bis heute

Die Satzung des nach dem Krieg 1948 (neu) gegründeten Württ. Notarverein e.V. hat bestimmt, dass der Verein die Tradition der seit dem Jahre 1860 bestandenen Vereinigung der württ. Notare fortsetzen soll.

Der Verein bezweckt nach seiner Satzung die Wahrung der ideellen Grundlagen des Berufsstands insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Einrichtung des württ. Notariats, durch Mitarbeit an der Rechtsentwicklung, durch Herausgabe einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift und durch berufliche Förderung des Nachwuchses.

Erst wieder im Jahr 1996, also nahezu 48 Jahre später, hat die Mitgliederversammlung des Jahres 1996 die Satzung des Württ. Notarvereins e.V. aktualisiert und insbesondere die Zwecksetzung neu formuliert:

1. „Der Württembergische Notarverein ist der Berufsverband des württembergischen Amtsnotariats und der Notarinnen und Notare im Hauptberuf, die ihren Amtssitz im württembergischen Rechtsgebiet haben. Zweck des Vereins ist die Wahrung der Grundlagen des Berufsstands.

2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Erhaltung und Förderung des Amtsnotariats im Württembergischen Rechtsgebiet,
- b) Wahrung der Interessen der im Amtsnotariat tätigen Notarinnen und Notare, Notarvertreterinnen und Notarvertreter, der Notarinnen und Notare im Hauptberuf sowie der weiteren Vereinsmitglieder,
- c) Mitarbeit an der Rechtsentwicklung,
- d) Förderung des Nachwuchses,
- e) Herausgabe einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift sowie Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- f) Kooperation mit regionalen wie überregionalen in und ausländischen berufsständischen Vereinigungen, deren Ziele dem Vereinszweck förderlich sind, insbesondere Mitgliedschaft im Deutschen Notarverein e.V.“

Nach dieser aktuell geltenden Satzung sind ordentliche Mitglieder des Württ. Notarverein e.V. die Bezirksnotare und Bezirksnotarinnen, die Notarinnen und Notare im Hauptberuf mit Amtssitz im württembergischen Rechtsgebiet, diejenigen Mitglieder, welche die Notarprüfung bestanden haben und im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg tätig sind, die bei den Notarinnen und Notaren im Hauptberuf mit Amtssitz im württembergischen Rechtsgebiet tätigen Württembergischen Notariatsassessorinnen/Notarassessoren, Notaranwärterinnen und Notaranwärter nach Bestehen der Zwischenprüfung.

Alle übrigen Mitglieder (z.B. Württembergische Notariatsassessorinnen/Notarassessoren bei Anwaltsnotaren, bei Banken, Versicherungen u.a.) erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft.

Die Satzungsregelungen über die Zusammensetzung des Vorstands wurden seither mehrfach geändert.

Zunächst bestand der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und dessen Vertreter; 1951 und 1967 wurde die Zahl der Vorstandsmitglieder weiter erhöht.

Heute besteht der Vorstand aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Personen des Vorstands (ersten Vorsitzenden) seien hier der zeitlichen Reihenfolge nach aufgeführt:

Erster Vorstand ab 1948: Bezirksnotar Julius Sigloch,

von 1951 bis 1967: Bezirksnotar Karl Ischinger,

von 1967 bis 1972: Bezirksnotar Walter Jäger,

von 1972 bis 1991: Bezirksnotar Max Schneider,

von 1991 bis 2006: Bezirksnotar Walter Strobel,

ab 2006: Notar Felix Kuhn.

Die vom Württ. Notarverein e.V. herausgegebenen „Mitteilungen aus der Praxis“ werden ab dem Jahr 1955 in Verbindung mit dem Badischen Notarverein herausgegeben (heute: BWNotZ).

Angriffe auf das Notariatssystem in Baden-Württemberg

Im Jahr 1965 hatte sich die Vereinsleitung gemeinsam mit dem Badischen Notarverein gegen die vom Landtagsabgeordneten Dr. Bender u.a. eingebrachten Initiativgesetzentwurf zu wehren, im badischen Landesteil Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Ausübung des Notaramts zu bestellen.

Es ist damals erfolgreich gelungen, die Bestellung von Anwaltsnotaren im badischen Landesteil zu verhindern.

Ausbildungsreform und Sonderlaufbahn

Die Verabschiedung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Bezirksnotars vom 14. März 1968 hat die württembergischen Amtsnotare und ihren Nachwuchs einen großen Schritt auf dem Weg der Ausbildungsreform vorgebracht. In diese Zeit fällt auch die Neuregelung des Gebührenanteilsrechts der Amtsnotare durch das Landesjustizkostengesetz.

Der Vorstand hat das Justizministerium am 9. Februar 1968 mit einer eingehenden Begründung um eine Änderung des damals bestehenden Stellenschlüssels der Laufbahnangehörigen des württembergischen Amtsnotariats gebeten; insbesondere wurde diese Eingabe mit der besonders langen und gründlichen Ausbildung begründet: „Dies und die umfassende und verantwortungsvolle Tätigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen

Gerichtsbarkeit stelle ohne weiteres eine Sonderlaufbahn im Sinne des Besoldungs- und Laufbahnrechts dar“.

Der Vorstand hat seine Forderung in den Folgejahren intensiv weiterverfolgt, insbesondere im Jahr 1972 erneut auf die Notwendigkeit der Einbeziehung des Nachwuchses in die Sonderlaufbahn gefordert.

Schließlich hat der Landtag von Baden-Württemberg das entsprechende Landes Anpassungsgesetz zum 2. Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes in seiner Sitzung

Strobel: Der Württembergische Notarverein e.V.(BWNNotZ 2010, 202)

206

am 21. März 1979 mit Rückwirkung zum 1. Juni 1977 verabschiedet.

Die Amtsnotare und Notarvertreter im württembergischen Rechtsgebiet gehören seither einer beamtenrechtlichen Sonderlaufbahn an.

Vereinheitlichung des badischen und des württ. Amtsnotariats ?

Mit dem am 1. Juli 1975 in Kraft getretenen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde das Recht der badischen Amtsnotare und der Württ. Bezirksnotare in wesentlichen Punkten einander angeglichen. Die Landesregierung und der Gesetzgeber haben damals schon beabsichtigt, eine vollständige Vereinheitlichung herbeizuführen und dieses Gesetz deshalb nur als Zwischenstation zu einer endgültigen Regelung angesehen.

Diese Zielsetzung war Anlass für den damaligen Vorstand, sich Gedanken für eine endgültige Vereinheitlichung oder Lösung zu machen und sich darauf vorzubereiten. Die vom Vorstand aufgestellten Thesen, wie eine Vereinheitlichung und Überleitung in ein freiberufliches Nurnotariat bewerkstelligt werden könnte, sind im Grundsatz auch heute noch aktuell. Die damaligen Planungen wurden jedoch keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugeführt, weil sich eine politische Entscheidung zu einer Aufgabe des Amtsnotariats damals nicht abgezeichnet hat.

Die Fragen einer Überleitung des Amtsnotariats in ein hauptamtliches Notariat haben sich allen Vorständen zu jeder Zeit gestellt. Die Vorstände haben in der Vergangenheit jedoch davon abgesehen, eine solche Überleitung zu fordern, wenn und solange keine entsprechenden Signale der politischen Entscheidungsträger erkennbar wurden.

Die Notarakademie Baden-Württemberg

Im Jahr 1992 stand eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Bezirksnotars auf der Tagesordnung. Eine Neuregelung war erforderlich, um die aus dem Jahr 1980 stammende Verordnung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Der Neuregelung vorangegangen waren intensive und in Einzelfragen durchaus auch kontroverse Diskussionen in den Vereinsgremien.

Durch gemeinsame Bemühungen des Württ. Notarvereins e.V. mit der Justizverwaltung konnte mit der Neuregelung eine zeitgemäße Ausbildungs- und Prüfungsordnung erreicht werden, die in den Lehrinhalten schwerpunktmäßig auf das Amtsnotariat und seine Aufgaben zugeschnitten ist und den beruflichen Nachwuchs hoch qualifiziert.

Seit dieser Neuregelung trägt der Notarnachwuchs die Bezeichnung Notaranwärter (bis dahin: Notariatskandidat); das fünfjährige Studium wird (im Wechsel mit Praxisstationen) an der Württ. Notarakademie (heute: Notarakademie Baden-Württemberg) in Stuttgart absolviert; nach der erfolgreichen Notarprüfung führt der Absolvent die Bezeichnung „Württembergischer Notariatsassessor“ (anstelle der früheren Bezeichnung: „Notariatspraktikant“).

Die Personalprobleme im Mitarbeiterbereich

Ein Hauptanliegen der Vereinsleitung über Jahrzehnte hinweg war und ist, eine dem Arbeitsanfall angemessene Personalausstattung der Amtsnotariate durch das Land zu erreichen. Der Vorstand hatte immer wieder gegen den von den jeweiligen Landesregierungen beschlossenen (wiederholten) Stellenabbau zu kämpfen.

Einige wenige Maßnahmen wie das zeitlich befristete Aussetzen von Personalkürzungen u.a. konnten erreicht werden; insgesamt sind die jahrelangen Bemühungen um personelle Verstärkung erfolglos geblieben. Der Württ. Notarverein e.V. hat sich auch deshalb schon frühzeitig für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in den Amtsnotariaten stark gemacht und die Justizverwaltung nachhaltig und mit Erfolg aufgefordert, auch auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Amtsnotariate im Wettbewerb mit den anderen Notargruppen in Württemberg zu erhalten.

Heute sind die Amtsnotariate durchweg technisch modern ausgerüstet, sowohl was die Hardware angeht als auch die zur Verfügung stehenden Programme für alle Aufgabenbereiche der Amtsnotare.

Wohin gehen wir?

Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstands eines Berufsverbands gehört es, sich mit den Fragestellungen zu befassen, die sich auf die Zukunft der Angehörigen des Amtsnotariats beziehen. Was sollte man zu erreichen versuchen, was gilt es zu verhindern?

Die geschilderte Vereinsgeschichte belegt, dass sich jeder Vorstand in seiner Amtszeit diesen Fragen stellen musste.

Im Vordergrund aller Überlegungen stand dabei immer wieder die Hauptfrage: Ist und bleibt das württembergische Amtsnotariat zukunftsfähig?

Anlässe, sich mit der Zukunftsfähigkeit intensiv zu beschäftigen und zukunftsweisende Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen, gab es in den zurückliegenden Jahrzehnten immer wieder, auch in neuerer Zeit: Mehrere Untersuchungen des Rechnungshofs des

Landes Baden-Württemberg zum Amtsnotariat und die Reaktionen und Aktivitäten der Justizverwaltung und Politik haben die Vorstände stets gefordert.

Der stark angestiegene Geschäftsanfall in den Jahren ab 1990 verursachte eine erhebliche Unzufriedenheit der Amtsnotare mit der Justizverwaltung, die sich außerstande sah, hierauf durch Personalaufstockung im notwendigen Umfang zu reagieren.

Deshalb wurde seit Anfang der 90-er Jahre des vorigen Jahrhunderts der Versuch unternommen, in verschiedenen Arbeitsgruppen, sowohl vereinsintern als auch gemeinsam mit der Justizverwaltung und dem badischen Notarverein, Möglichkeiten zu erarbeiten, um innerhalb des Systems eine Zukunftsfähigkeit des Amtsnotariats zu erreichen.

Allerdings haben die in dieser gemeinsamen Ausarbeitung gefundenen Lösungsansätze, in denen der Vorstand eine Erfolgchance gesehen hätte, im politischen Raum damals keine Mehrheit gefunden.

Im Jahre 1994 hat sich deshalb eine außerordentliche Mitgliederversammlung intensiv mit der Zukunft des Amtsnotariats befasst.

Strobel: Der Württembergische Notarverein e.V.(BWNNotZ 2010, 202)

207

Als Ergebnis ausführlicher und auch kontroverser Diskussionen kann als Ergebnis dieser Versammlung festgehalten werden, dass der Vorstand ermächtigt wurde, Gespräche über die Möglichkeit der Überleitung des Amtsnotariats in eine andere Organisationsform/Notariatsform zu führen, sofern vorrangig beschlossene Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Versorgung der Amtsnotariate scheitern sollten.

Überleitung des Amtsnotariats (Notariatsreform)

Die Landespolitik hat ab 2003 und in zunehmendem Maße Signale hin zu einer Notariatsreform in Baden-Württemberg gesendet, insbesondere zuletzt in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen der CDU und der FDP im Jahr 2006: Das Amtsnotariat soll durch das freiberufliche Notariat ersetzt werden.

Einen weiteren Schub zur Entscheidung der Landesregierung, das Amtsnotariat aufzugeben und statt dessen flächendeckend im Land das freiberufliche Notariat einzuführen, gab die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Notarkosten im Gesellschaftsrecht: Bestimmte Notargebühren werden als europarechtlich unerlaubte Steuern angesehen, soweit sie von Amtsnotaren erhoben werden und (teilweise) dem Land abzuliefern sind.

Die politischen Entwicklungen und Entscheidungen im Land Baden-Württemberg seit dem Jahr 2003 und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben die württembergischen Amtsnotare und vor allem den Vereinsvorstand vor die Aufgabe gestellt, sich intensiv mit alternativen Zukunftsperspektiven auseinander zu setzen, insbesondere sich an der Neugestaltung des Notariats zu beteiligen.

Dazu ist zunächst festzuhalten: Die Mitglieder des Württembergischen Notarvereins haben sich in der Zeit zuvor stets zum Bestand des Amtsnotariats bekannt, sofern die angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Amtsnotariate, verbunden mit klaren Zukunftsperspektiven durch die Justizverwaltung, die Landesregierung und im Landtag von Baden-Württemberg gewährleistet wird.

Die politische Entscheidung auf Landesebene, das Amtsnotariat durch das hauptberufliche Notaramt abzulösen, hat zu einer erheblichen Verunsicherung der Kollegenschaft geführt, weil es eine Entscheidung ohne jedes Konzept über die Ausgestaltung dieser Überleitung war.

Der Vorstand des Notarvereins hat nach Auswertung der einjährigen Arbeit einer vereinsinternen Arbeitsgruppe zu Fragen der Notariatsreform, nach intensiven Erörterungen im Beirat des Vereins und in der Mitgliederversammlung bereits Ende 2005 ein Konzept zur Umsetzung einer Notariatsreform entworfen und in der Folgezeit den erfolgten Änderungen weiter angepasst.

Aufgabe des Vorstands war es nun, in den Verhandlungen mit der Justizverwaltung und den politischen Entscheidungsträgern die Interessen möglichst aller Mitglieder im Notarverein zu wahren.

Dies war und ist bis heute nicht leicht, denn in der Reform-Situation konnte deutlicher als je zuvor festgestellt werden, wie unterschiedlich die Interessen der Kolleginnen und Kollegen im Hinblick auf die Gestaltung ihrer beruflichen Zukunft sind.

Es haben sich rasch im Wesentlichen drei Interessengruppen der Mitglieder herausgebildet, einmal diejenigen, die für sich den Weg in das Nurnotariat entschieden haben, dann diejenigen, die einen solchen Wechsel aus welchen Gründen auch immer (wie z.B. fortgeschrittenes Lebensalter) für sich ausschließen und eine dritte Gruppe, die angesichts der bisher noch im Detail ungeklärten Folgen der „Reform“ derzeit noch keine Entscheidung für sich selbst fällen können.

Nachdem der Bundesgesetzgeber im Jahr 2009 die zur Verwirklichung der Notariatsreform notwendigen Änderungen der Bundesnotarordnung verabschiedet hat, steht aktuell die Erarbeitung der weiteren Reformschritte auf Landesebene durch Änderung des Landesrechts an.

Es ist und bleibt auch hierbei erste Pflicht des Vorstands, das von ihm erarbeitete und durch die Vereinsgremien gebilligte Konzept der Überleitung gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und der Verwaltung zu vertreten.

Ein abschließender Rückblick

Ein Rückblick in die nunmehr 150-jährige Vereinsgeschichte zeigt, dass Entscheidungen reif werden müssen und auch frühere Vorstände viel Zeit investieren mussten, um zu tragfähigen Ergebnissen zu kommen.

Dieser Rückblick führt deshalb noch einmal zurück in das Jahr 1911. Damals hat der Württembergische Notariatsverein eine Schrift mit dem Titel „Das Württembergische Notariat und seine Zukunft“ herausgegeben.

Das Schlusswort aus dieser Schrift des Württembergischen Notariatsvereins von 1911 sei hier unverkürzt wiedergegeben:

„Wir haben in vorstehendem den Versuch unternommen, die Frage einer Änderung unserer heutigen Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beleuchten. Der jetzige Plan zu einer solchen Änderung, wie ihn die Denkschrift der Regierung enthält, wird ja nach dem Ergebnis der Augustdebatten wohl nicht zu seiner Verwirklichung gelangen. Doch er wird wiederkehren, und darum seien diese Blätter auch für die künftigen Tage bestimmt.

Wir mussten nach Erwägung alles dessen, was für und gegen eine Neuordnung der Dinge spricht, zu dem Ergebnis kommen, dass aus der letztern, in der Form, wie es sich Juristen und Regierung denken, nichts Gutes für unser Volk erwachsen würde. Vor allem betrachten wir es als ganz unmöglich, dass Ersparnisse in solcher Höhe, wie es die Regierung berechnet, bei einer Zentralisierung der Behörden sich ergeben könnten. Der Weg vom mittleren zum höheren Beamten kann nach unserer Auffassung nie und nimmer einen finanziellen Gewinn herbeiführen. Die Rechnung kann ihrer ganzen Natur nach niemals stimmen. Ist aber einmal der erste Schritt getan, dann müsste das Land den eingeschlagenen Weg in allen seinen Konsequenzen weitergehen.

Mehr, weit mehr als ein solcher finanzieller Vorteil, auf unsicheren Grund gebaut, wiegen die Interessen unseres württ. Volkes, das allein bei einem Wechsel der Dinge den Schaden zu tragen hätte.

Man sage nicht, dass wir allein um die Interessen unseres Standes kämpfen. Das wäre ja an sich unser gutes Recht; aber es kann ein höheres Staatsinteresse geben, dem wir uns, freiwillig oder unfreiwillig, unterordnen müssten. Würde unsere Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit so schwere Mängel zeigen, dass sie nicht mehr imstande wäre, dem Volk ersprießliche Dienste zu leisten, dann hätten wir

Strobel: Der Württembergische Notarverein e.V.(BWNNotZ 2010, 202)

208

kein inneres Recht, gegen eine Änderung der Dinge anzukämpfen. Auch könnten wir uns wohl bei dem Gedanken beruhigen: Nach uns die Sintflut! Denn vorläufig braucht man ja den ganzen Notariatsstand noch bitter notwendig, man wäre gar nicht in der Lage, ihm von heute auf morgen den Stuhl vor die Türe zu setzen.

Nein! Persönliche Interessen sollen uns im Urteil nicht binden. Aus unserer Verteidigung möge man die ehrliche Überzeugung herausfühlen, das es uns vor allen Dingen um unser Volk und seine Interessen zu tun war, zu deren Vertretung wir uns berufen fühlen. Es lebt in unseren Reihen das Bewusstsein von dem idealen Wert der heutigen Einrichtung, die den

Beamten neben persönlicher Selbständigkeit die Möglichkeit gewährt, sich den breitesten Schichten des Volkes nützlich zu erweisen. Und wer ein Freund des Volkes und ein Freund der Arbeit ist, dem wird ein solcher Dienst ein Gefühl der Befriedigung bereiten, das manchem anderen Beamten vielleicht nicht in diesem Maße zuteil wird. Daraus erklärt sich, warum wir mit freudigem Eifer für die Sache unserer freiwilligen Gerichtsbarkeit eintreten.

Die Entwicklung der gegen unser Notariat gerichteten Bewegung hat uns die Aufklärung des Volkes zur Pflicht gemacht. Nach bestem Wissen haben wir gesucht, sie zu erfüllen. Nun soll das Geschick seinen Weg gehen. Das ist die Stimmung, aus der heraus wir dem Kommenden mit Ruhe entgegensehen.“

Die Gelassenheit, dem Kommenden mit Ruhe entgegensehen, kann angesichts der vom Gesetzgeber auf Bundesebene bereits getroffenen und auf Landesebene noch zu treffenden Entscheidungen zur Überleitung, jedem Betroffenen zwar gewünscht werden, jedoch wird nur eine im Wesentlichen interessengerechte und befriedigende Zukunftslösung, auf die sich jeder Einzelne auch einstellen kann, eine solche Gelassenheit bewirken können.

Dem Württ. Notarverein e.V., vornehmlich seinem Vorstand, obliegt somit unverändert die verantwortungsvolle Aufgabe, intensiv daran mitzuwirken, die berufliche Zukunft der Gesamtheit seiner Mitglieder angemessen zu sichern.

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025